

4. Die Übergabe der Strafsache durch das Untersuchungsorgan an ein gesellschaftliches Gericht

Die Übergabe der Strafsache wegen eines nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehens an ein gesellschaftliches Gericht ist eine selbständige Form des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan. Von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 StPO unterscheidet sich die nach § 142 StPO erfolgende Übergabe der Sache durch das Untersuchungsorgan an ein gesellschaftliches Gericht im wesentlichen dadurch, daß dem Beschuldigten die Begehung einer Straftat nachgewiesen worden ist und daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen. Nach Übergabe der Sache an das gesellschaftliche Gericht sind die in ihm mitwirkenden Bürger beauftragt, über das Verhalten des Täters, die Ursachen und Bedingungen der Straftat, die geeigneten Mittel zu seiner gesellschaftlichen Erziehung bzw. zu seiner Selbsterziehung sowie zur allgemeinen vorbeugenden Wirkung gegen Kriminalität zu beraten. Nicht das staatliche Gericht, sondern die als Mitglieder in einer Konflikt- oder Schiedskommission tätigen gesellschaftlichen Kräfte üben in den ihnen übergebenen Strafsachen durch ihre Rechtsprechung staatliche Leitungstätigkeit aus.

Vom Untersuchungsorgan ist der Sachverhalt vorher allseitig aufzuklären. Wenn ermittelt worden ist, daß neben den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung auch die Voraussetzungen der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht (§ 58 StPO) vorliegen, ist die Sache zu übergeben. Durch die Übergabeverfügung wird das gesellschaftliche Gericht über die Straftat, den Täter, die Ursachen und Bedingungen der Straftat unterrichtet, und es erhält Hinweise darüber, in welcher Richtung Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten oder anderer Rechtsverletzungen zu veranlassen sind. Das gesellschaftliche Gericht hat weder Straftaten aufzudecken noch aufzuklären, sondern eine öffentliche Beratung durchzuführen. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Nach dem Verlesen der Übergabeentscheidung durch den Vorsitzenden werden der Beschuldigte sowie weitere Personen, die aufgrund ihrer Wahrnehmungen das gesellschaftliche Gericht bei der Wahrheitsfindung unterstützen können, angehört. An dieser Beratung beteiligen sich die Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts und die